

COMPLIANCE CHECKLISTE

Lieferkettengesetz

Dokumentation aller Projektschritte und Maßnahmen für Berichterstattung

1 Anwendbarkeit prüfen

Für wen gilt es?

Das Lieferkettengesetz verpflichtet Unternehmen
 ab 2023 mit >3000 MA
 ab 2024 mit >1000 MA

2 Lieferkette identifizieren

Was gehört zur Lieferkette?

Die Lieferkette umfasst alle für die Produkte/Services des Unternehmens erforderlichen Schritte (im Inland und Ausland). Sie endet mit der Leistung an den Endkunden.

3 Funktion definieren

Zuständigkeit im Unternehmen?

Für alle risikorelevanten Geschäftsabläufe sind Zuständigkeiten zur Überwachung der Sorgfaltspflichten festzulegen. Die Bestimmung einer*s Menschenrechtsbeauftragten (Funktion/Gremium) in unmittelbarer Linie zur Geschäftsleitung wird empfohlen. Jährliche Berichterstattung an die Geschäftsleitung.

4 Risiken analysieren

Welche Risiken sind relevant?

Es gilt ein abschließend legaldefinierter Risikokatalog aus menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Risiken. Gegen diesen Katalog sind zunächst der eigene Geschäftsbereich, sodann die unmittelbaren Zulieferer zu prüfen (angemessene Prüftiefe, entspr. Risikodisposition, Art und der Umfang der Geschäftstätigkeit, Einflussvermögen, Schwere der potentiellen Verletzung, Verursachungsbeitrag).



Verpflichtet sind Unternehmen mit Sitz/Niederlassung in Deutschland, unabhängig von ihrer Rechtsform.



Maßgeblich für die Berechnung der MA-Zahl sind alle im Inland angestellten MA (einschl. Leiharbeiter ab einer Einsatzdauer von 6 Monaten). Bei verbundenen Gesellschaften (§ 15 AktG, bestimmender Einfluss) erfolgt für die Konzernmutter in Deutschland eine **Zusammenrechnung** „von unten nach oben“ (d.h. MA von Tochtergesellschaften werden zur MA-Zahl der Konzernmutter hinzugezählt, anders herum aber nicht).



Sachgüter: Die Lieferkette umfasst die Gewinnung und Beschaffung (Lieferung) der Rohstoffe, die Produktion und den Vertrieb (Distribution, Lagerung, Verkauf) und alle damit verbundenen Lieferbeziehungen (indirekter Einkauf). Auch erforderliche Finanzdienstleistungen sind erfasst.



Dienstleistungen: Bei Finanzdienstleistungen werden u.U. (Großkredite, besondere Informations- und Kontrollmöglichkeiten) auch die Beziehung zum Endkunden und die nachgelagerten Stufen der Lieferkette erfasst.



Zu den Aufgaben des*r Menschenrechtsbeauftragten gehört die regelmäßige Aktualisierung der Risikoanalyse und Anpassung der Maßnahmen des Risikomanagements. Eine fortlaufende Kommunikation mit den wesentlichen Stakeholdern (Geschäftsleitung, Einkauf, Entwicklung) und den unmittelbaren Lieferanten ist zu gewährleisten. Die Geschäftsleistung ist mindestens einmal jährlich umfassend zu informieren.



Eine juristische Ausbildung ist nicht zwingend.

menschenrechtliche Risiken			umweltbezogene Risiken
 Kinderarbeit	Zwangsarbeit und Sklaverei	Missachtung der Koalitionsfreiheit	 Einsatz von Quecksilber Minamata-Übereinkommen
Vorenthalten angemessenen Lohns	Diskriminierung	Missachtung des Arbeitsschutzes	Einsatz organische Schadstoffe Stockholmer Übereinkommen
Missbräuchlicher Einsatz von Sicherheitskräften	Widerrechtlicher Entzug von Land	Verunreinigung von Wasser, Boden und Luft	Verbotene Abfallausfuhr und -verbringung Basler Übereinkommen



Zum eigenen Geschäftsbereich gehören alle verbundenen (§ 15 AktG) Gesellschaften (In- und Ausland), auf die das Unternehmen einen bestimmenden Einfluss ausübt (z.B. durch hohe Beteiligung, Corporate Funktionen (Einkauf/IKS/Compliance)).

COMPLIANCE CHECKLISTE

Lieferkettengesetz

5 Risiko- Management einführen

Welche Maßnahmen sind erforderlich?

Es gelten entlang der Lieferkette abgestufte Pflichten. Für den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer sind Präventionsmaßnahmen und ein Abhilfekonzept zu entwickeln. Bei mittelbaren Zulieferern gelten ad hoc Pflichten zur Abhilfe und anschließenden Prävention.

6 Grundsatz- erklärung verfassen

Was ist gesetzlich vorgegeben?

In der Erklärung sind die Menschenrechtsstrategie und das Sorgfaltspflichtenkonzept des Unternehmens zu beschreiben.

7 Beschwerde- Verfahren einrichten

Welche Anforderungen sind zu erfüllen?

Das Beschwerdeverfahren muss Beschäftigten und Betroffenen offen stehen (Dialog). Es kann intern oder extern (auch gemeinsam per Branchenverband) betrieben werden. Verschwiegenheit, Vertraulichkeit der Identität und Unparteilichkeit (unabhängig, weisungsfrei) bei der Beschwerdebearbeitung müssen gewährleistet sein.

8 Jahresbericht veröffentlichen

Was muss berichtet werden?

Der Bericht muss Informationen zu sämtlichen Schritten der Risikoanalyse enthalten und darlegen, ob und welche Risiken ermittelt und welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden (Detailgrad: ausreichend für Plausibilitätskontrolle durch BAFA).

9 jährlich/anlassbezogen aktualisieren



Prävention: Umsetzung der Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen (interne und externe Verhaltenskodizes/ Richtlinien)

geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken (Lieferantenauswahl und -entwicklung, Vorlauf- und Lieferzeiten, Einkaufspreise, Dauer von Vertragsbeziehungen)

Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen (insbes. Einkauf, Vertrieb, HR, Produktentwicklung) und für unmittelbare Zulieferer



Abhilfe (Verletzung ist eingetreten/droht unmittelbar): unverzügliche Maßnahmen zur Verhinderung/Beendigung/Minimierung der Verletzung, Konzept mit konkretem Zeitplan

Zusammenschluss Brancheninitiativen/ Branchenstandards

temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung („Befähigung vor Rückzug“ - Beendigung als ultima ratio)



Die Grundsatzerklärung kann sich aus mehreren Dokumenten zusammensetzen. Zwingende Bestandteile:

- Verhaltenskodex für Lieferanten
- prioritäre Risiken gemäß vorhergehender Risikoanalyse



Sie ist von der Leitungsebene des Unternehmens zu verabschieden und gegenüber Beschäftigten (ggf. Betriebsrat), den unmittelbaren Zulieferern und der Öffentlichkeit zu kommunizieren.



Für das Beschwerdeverfahren ist eine schriftliche Verfahrensordnung (zeitlicher Rahmen für jede Verfahrensstufe sowie klare Aussagen zu den verfügbaren Arten von Abläufen) zu entwickeln, die zu veröffentlichen ist.



Freier Zugang ist zu gewährleisten (barrierefreie Website/barrierefreie Beschwerdeformulare und Email-Adressen, Unterstützung bei Zugangshindernissen wie mangelndes Lese- und Schreibvermögen).



Die Bestimmungen der DSGVO und Anforderungen aus dem (künftigen) Hinweisgeberschutzgesetz sind zu beachten.



Der Bericht ist geschäftsjahresbezogen (Berichtszeitraum ein Jahr) zu verfassen und spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres elektronisch an das BAFA zu übersenden und kostenlos (Dauer mind. 7 Jahre) auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen. Es soll ein gesonderter Bericht erstellt werden.



Der Bericht darf keine Informationen enthalten, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt sind.

COMPLIANCE BY ARQIS

Sie haben Fragen zur Umsetzung des LkSG oder zu unserem Compliance Beratungsangebot? Sprechen Sie uns gerne an.



Tobias Neufeld, LL.M.
RA, FA ArbR, Solicitor, CIPP/E, CIPM, DPO (cert.)

Leitung Compliance

 +49 172 6865911
+49 211 13069-2040
 tobias.neufeld@arqis.com



Sina Janke
RAin, Compliance Auditor (cert.)

Co-Leitung Compliance

 +49 162 414 9227
+49 89 309055-6220
 sina.janke@arqis.com

Unser Compliance Beratungsangebot umfasst

Individuelle Compliance-Risikoanalyse | **Konzipierung, Entwicklung und Implementierung eines umfassenden Compliance-Programms oder einzelner Compliance-Maßnahmen** | Prüfung und Bewertung bestehender Compliance-Programme und -Maßnahmen nach geltenden Standards | **Compliance Due Diligence bei M&A-Transaktionen** | Internal Investigations | **Konzipierung und Implementierung von Whistleblowing-Programmen** | Beratung zu Geldwäscheprävention/Geschäftspartner-Compliance/KYC | **Beratung zu Corporate Social und Digital Responsibility/ESG** | Maßgeschneiderte Trainings und Workshops zu ausgewählten Compliance-Themen | **Multidisziplinäres Krisenmanagement** | Dawn-Raid-Programme und -Trainings | **Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen** | Zivilrechtliche Maßnahmen (Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen, arbeitsrechtliche Sanktionen) | **Coaching und Trainings für Compliance Officers** | Zeugenbeistandschaft